

Statuten

1. Name, Sitz

Art. 1

Der Reitverein Uettligen und Umgebung ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck

Art. 2

Unter dem Namen Reitverein Uettligen und Umgebung besteht ein Pferdesportverein (vormals Kavallerie-Reitverein Uettligen und Umgebung) mit folgenden Zielsetzungen.

- Förderung des Pferdesportes, insbesondere der Sparten Dressurreiten, Vielseitigkeitsreiten, Springen und ländliches Fahren.
- Fördern und Wecken der Verantwortung und Liebe zum Pferd. Erziehung zu korrektem Umgang mit Pferden und zu umfassender Sorge (Pflege, Fütterung, Beschläge, Bewegung, Stall)
- Einstehen für korrektes Reiten in Feld und Wald
- Einstehen für alle Belange des Pferdes in unserem Lande.
- Pflege der Kameradschaft.

Art. 3

Der Verein gehört als Sektion dem Zentralschweizerischen Kavallerieverein (ZKV) an.

III. Mitgliedschaft

Mitglieder- Art. 4
kategorien Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Juniorenmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder

- Als Aktivmitglied können Personen aufgenommen werden, die sich um das Pferdewesen interessieren und gewillt sind, den Reitverein in seiner Zielsetzung zu unterstützen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Juniorenmitglieder

- Als Junioren gelten Kinder von 8 - 16 Jahren. Sie zahlen die Hälfte des Aktivbeitrages. In Juniorensitzungen können sie ihr Mitspracherecht geltend machen

Passivmitglieder

- Als Passivmitglieder können Freunde des Reitvereins aufgenommen werden, die sich um das Pferdewesen interessieren und den Reitverein in seiner Zielsetzung unterstützen.

Ehrenmitglieder

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die ordentliche Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5
Aufnahme Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an den Präsidenten, auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die an der Hauptversammlung unter dem Traktandum Mutationen aufgenommenen Neumitglieder sind ab der nächsten HV stimmberechtigt.

Art. 6
Aenderung Mitgliedschaft Aenderung der Mitgliedschaftskategorien sind dem Präsidenten bis spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zu beantragen.

Art. 7
Austritt Der Austritt aus dem Verein muss dem Präsidenten, unter Beachtung einer 3-monatigen Frist schriftlich auf Ende des Vereinsjahres mitgeteilt werden.

Art. 8
Ausschluss Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 5 Stimmberechtigten durch die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 9
Hauptversammlung Die HV ist das oberste Organ des Reitvereines und findet jährlich statt. Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die HV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Einladung der Mitgliedschaft erfolgt spätestens 20 Tage vor der HV. Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten, spätestens 10 Tage vor der HV, schriftlich einzureichen.

Für jede HV ist eine Traktandenliste zu erstellen, zum Beispiel:

1. Begrüssung
2. Protokoll
3. Jahresbericht des Präsidenten und des Sportchefs
4. Kassabericht
5. Mutationen
6. Wahlen
7. Jahresbeitrag
8. Jahresprogramm und Jahresbudget
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Art. 10
Ausserordentliche Hauptversammlung Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Neben einer spezifischen Traktandenliste gelten die Regeln zum Vorgehen an einer Hauptversammlung (Art. 9, Statuten Geschäftsordnung).

Art. 11
Vorstand Der Vorstand ist ausführendes Organ des RVU. Er besteht aus 1 Präsidenten / 1 Vizepräsidenten / 1-2 Sekretären / 1 Kassier / 1 Materialverwalter / 1 Sportchef / 1-2 Beisitzern / 1 Redaktor
Die Vorstandsmitglieder werden durch die HV gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Im gleichen Jahr soll nicht mehr als die Hälfte des Vorstandes erneuert werden. Der Vorstand setzt sich auf jeden Fall aus einer ungeraden Anzahl Vorstandsmitgliedern zusammen. Aemterkummulation ist in den Bereichen Kassier, Sekretariat, Materialverwalter und Sportchef zulässig.
(Weitere Ergänzungen zu den Pflichten der Vorstandsmitglieder im Pflichtenheft).

Art. 12
Luegschiessen Das Luegschiessen wird von den Luegschützen in eigener Regie organisiert. Den am Luegschiessen teilnehmenden Mitgliedern kann durch die HV eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Art. 13
Aufgaben Unter die Aufgaben des Vorstandes fallen:
- Festlegen der Organisationsstruktur des Reitvereins
- Ausarbeiten eines Jahresprogrammes
- Ausarbeiten eines Jahresbudgets
- Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Einsatz von Arbeitsgruppen und Organisationskomitees
- Prüfung der Aufnahmegesuche
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Auf begründetes Gesuch von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung innert 8 Tagen erfolgen. Ueber Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (bei 7 Vorstandmitgliedern), bzw 7 (bei 9 Vorstandsmitgliedern) Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder Vizepräsident.

Die direkten Funktionen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft aufgeführt.

Art. 14
Zeichnungsberechtigung Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Im Verhinderfall des Präsidenten kann der Vizepräsident an seiner Stelle zeichnen.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15
Einladungen Aktiv- und Ehrenmitglieder werden zu allen Reitübungen und Aktivitäten des Reitvereins schriftlich eingeladen.

Art. 16
Mitgliederbeitrag Die Hauptversammlung legt jährlich die Höhe des Mitgliederbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder fest.

Art. 17

Mitarbeit Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, bei Vereinsanlässen mitzuhelfen.

VI. Vereinstätigkeit

Art. 18

Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 19

Jahrsbudget + Die Hauptversammlung beschliesst über das Jahresprogramm und das Jahresprogramm budgets.

Art. 20

Auszeichnung Als Auszeichnung für fleissiges Reiten erhalten Aktivmitglieder, welche 75 % der jährlich veranstalteten Uebungen besucht haben, eine Auszeichnung Als entschuldigte Absenzen gelten Militärdienst oder das Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 21

Revisoren Durch die HV werden 2 Rechnungsrevisoren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der HV Bericht. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, wobei sich die Amtsdauer der beiden überschneidet.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Haftung Für die Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 23

Statutenrevision Eine Statutenrevision oder Aenderung kann mit einer 2/3 Mehrheit anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 24

Auflösung des Vereins Hauptver- Mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins kann die Auflösung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die sammlung über die weitere Verwendung des vorhandenen Vereinskaptals ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten treten gemäss Beschluss an der Hauptversammlung vom 8. Nov. 1996 sofort in Kraft.

Reitverein Uettligen und Umgebung

Der Präsident

Der Sekretär

Anhang:

Statutenänderung beschlossen an der Hauptversammlung vom 1. Nov. 2001

Betrifft: Artikel 22 Haftung

Bisher: Für die Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen. Nov. 1996

Neu: Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Gemäss ZGB 71.1 über die Festlegung der Mitgliederbeiträge wird der Maximalbeitrag für die Aktivmitglieder auf Fr. 150.—festgelegt.